

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

230. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bauphysik für zukunftsfähige Gebäude“

(Zuvor: „Bauphysik und Gebäudesimulation“)

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Bauphysik bildet eine zentrale Grundlage für die nachhaltige Planung, Bewertung und Weiterentwicklung von Gebäuden im Kontext aktueller Klimaziele sowie technischer und gesellschaftlicher Anforderungen.

Das Weiterbildungsprogramm vermittelt Studierenden fundierte fachliche, analytische und anwendungsorientierte Kompetenzen zur ganzheitlichen Bearbeitung bauphysikalischer Fragestellungen. Sie sind in der Lage, bauphysikalische Prozesse und Zusammenhänge auf Bauteil-, Gebäude- und Innenraumebene zu verstehen, zu analysieren und in Planungs- und Entscheidungsprozesse zu integrieren.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Beurteilung energetischer und bauphysikalischer Eigenschaften von Gebäuden, der Sicherstellung von Komfort und Gesundheit sowie dem Einsatz nachhaltiger Materialien und innovativer Konstruktionsweisen. Darüber hinaus erwerben Studierende die Kompetenz, Sanierungs- und Planungsprozesse unter Einsatz geeigneter Messmethoden und digitaler Werkzeuge effizient und qualitätsgesichert zu gestalten.

Damit sind sie befähigt, zur Entwicklung energieeffizienter, ressourcenschonender und nutzer_innenorientierter Gebäude über deren gesamten Lebenszyklus beizutragen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- bauphysikalische Zusammenhänge und wesentliche normative Anforderungen hinsichtlich ihrer Bedeutung für innovative Produkte und Bauteillösungen im Gebäudekontext analysieren.
- Mechanismen des Wärme- und Feuchtetransports, der Wärmespeicherung sowie bauphysikalische Messverfahren in Bezug auf Bauteile, Gebäude und Innenräume analysieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

- bauphysikalische Kriterien unter Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzer_innen, diverser Wahrnehmungs- und Gesundheitsbedürfnisse sowie gleichstellungsrelevanter Aspekte bewerten.
- Wärmebilanzen, stationäre und instationäre Simulationsergebnisse sowie Energieausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude beurteilen.
- innovative Fassadenkonstruktionen hinsichtlich technischer, bauphysikalischer, energetischer, ökologischer und gestalterischer Anforderungen bewerten.
- Sanierungs- und Planungsprojekte unter zielgerichtetem Einsatz digitaler Werkzeuge hinsichtlich ihrer bauphysikalischen Qualität, Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Basiselemente der Bauphysik	9
Modul 2: Innovative Lösungen in der Bauphysik	9
Modul 3: BIM, SIM und KI in der modernen Bauphysik	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich)
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich)
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftlich)

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 26/2019 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2029 nach der damaligen Verordnung abschließen.